

Beweis daraus zu entnehmen kaum im Stande sein. Denn nicht gerechnet, daß der von ihm vorgerechnete Ueberschuß nicht das Fazit lauter wirklicher, in der Rechnung aufgeführter, Erträge ist, sondern zum Theil erst künstlich — durch Hypothesen und Schlussfolgerungen — gefunden werden muß, so kann das Ergebnis eines einzigen Jahres, wenn in selbigem auch ein Ueberschuß vorkommen sollte, um so weniger als Beweisdokument angezogen werden, als sich die Möglichkeit denken läßt, daß sich darin die Einnahmen einmal zufällig erhöht und die Ausgaben vorübergehend vermindert haben. Das letzte Jahr vor der wirklichen Abtretung der Gerichtsbarkeit aber ist am allerwenigsten geeignet, den Ausschlag zu geben, weil unmittelbar vor der in Aussicht stehenden Veränderung nicht allein dasjenige, was einen Kostenertrag gewährt, vorzugsweise expedirt, sondern auch bei Eintreibung der Kosten selbst häufig ein beschleunigteres Verfahren in Anwendung gebracht zu werden pflegt.

Gehen wir auf das Rechnungserempel des „auswärtigen Lesers“ aber etwas näher ein, so läßt sich über den Ansaß der Einnahme weiter etwas nicht sagen. Dagegen ist die Ausgabe jeden Falls unrichtig in Ansaß gebracht. Denn erstens braucht der Betrag an in Wegfall gekommenen Dienstgehalten (bei welchen der Segner sagt: 1839 ist 1858 thlr. 18 ggr. gebraucht worden, 1840 nach Aufhebung des Stadtgerichts nur 1216 thlr. 14 ggr. 9 pf., der Mehraufwand kommt folglich auf das Stadtgericht) nicht ganz allein diesem Letzteren zugerechnet zu werden; diese Abminderung kann auch noch andere Ursachen haben, und hat sie gehabt, die aufgerechnete Summe von 642 thlr. 3 ggr. 3 pf. kommt also nicht auf Rechnung des Stadtgerichts. Zweitens möchte es nicht hinlänglich gerechtfertigt werden können, daß die Differenz in VII, 4 (Zeitungsaufwand und für das Gesetz- und Verordnungsblatt) und der Ansaß in VIII, 4 der Ausgabe (Fuhrlohn und Auslösung bei auswärtigen Expeditionen) dem Stadtgericht ganz zugerechnet werden sollen, da eigentlich beiderlei Aufwand demselben gar nichts angeht. Doch auf diese Fehler wird nur aufmerksam gemacht, weil sie darthun, daß der Verfasser überhaupt nicht richtig gerechnet hat, denn sie vermehren die Ausgabe, vermindern den Ueberschuß und sind also eigentlich zu unserem Nachtheil.

Dagegen müssen wir aber für unseren Beweis in Anrechnung bringen, was VII, 3 der Ausgabe (Miethzins), ferner in der Anmerkung zu I, 13 der Einnahme (Holzdeputate und Heizung der Expeditionen) und endlich in VIII, 6. (Fuhrlohn beim Anfahren des Deputatholzes) aufgeführt, von unserem Segner aber ganz übersehen worden ist und doch gleichwol das Fazit gar sehr zu unserem Vortheil stellt.

Geht schon hieraus allenthalben hervor, daß unseres Segners Rechnung und folglich auch seine Beweisführung nicht richtig ist, so zeigt sich dieß noch mehr, wenn man, wie doch jedenfalls geschehen muß, nicht ein einziges Jahr zum Maasstabe nimmt, sondern das Resultat des Durchschnitts zu gewinnen sich bemüht. Auf die ersten 4½ Jahre nach Einführung des Stadtgerichts (vom Monat Juli 1833 bis Ende 1837) existirt hier-

über eine vollständige und genaue Berechnung, weil sie bei den Verhandlungen über die Abtretung der Gerichtsbarkeit mit als Unterlage gedient hat. Auf die letzten beiden Jahre (1838 und 1839) wollen wir wenigstens annäherungs- und ergänzungsweise Rücksicht nehmen.

Nach der Uebersicht nur auf die Jahre 1833 bis 1837 ergiebt sich ein durchschnittliches Einkommen von jährlich 994 thlr. 14 ggr. 2 pf. Besser stellt sich dieß allerdings, wenn man die letzten beiden Jahre hinzunimmt, weil das allerletzte das allergiebigste gewesen ist. Aus dem Gesammtetrage aller 6½ Jahre resultirt ein alljährliches Durchschnittsquantum von 1041 thlr. 3 ggr. 2 pf.

Die Ausgabe dagegen betrug in den ersten 4½ Jahren durchschnittlich 1049 thlr. 8 ggr. 8 pf., während sie, wenn man auf etwaige Differenzen hinsichtlich der Gehalte, die natürlich nur unbedeutend sein könnten, keine Rücksicht nimmt, bei der Zusammenrechnung aller 6½ Jahre auf 1065 thlr. 4 ggr. 5 pf. steigt.

Es ist also kein Ueberschuß, sondern sogar ein Defizit von 8 thlr. 5 ggr. 6 pf. vorhanden. Allein dieß ist noch gar nicht das eigentliche Resultat unserer Erörterungen. Denn zu geschweigen, daß, wie schon bemerkt, an diesem für den Beweis unseres Segners beinahe noch vortheilhaften Abschlusse lediglich das ergiebige Schlussjahr Schuld ist, das gar nicht als Regel und Anhalt dienen kann, so muß auch noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der Einnahme vom Sportelertrage des Stadtgerichts auch die Lehngelder mit begriffen waren, die in den ersten 4½ Jahren 141 thlr. 17 ggr. 4 pf. betragen haben, von den letzten beiden Jahren aber in diesem Augenblicke nicht angegeben werden können. Da diese der Stadtkasse auch nach Abtretung der Gerichtsbarkeit verbleiben, so müssen sie das Defizit jeden Falls noch erhöhen (bei der Abtretung stellte sich solches auf 89 thlr. 7 ggr. 4 pf. für jedes Durchschnittsjahr heraus). Auch darf endlich nicht übersehen werden, daß in der obigen Uebersicht die Gehalte nur mit 619 thlr. 10 ggr. 2 pf. durchschnittlich in Aufrechnung gebracht sind, obgleich der jährliche Etat zuletzt auf 654 thlr. 16 ggr. quantifizirt war.

Nach diesen Zusammenstellungen dürfte sich denn unser „auswärtiger Leser“ wol bescheiden, daß der von ihm berechnete Ueberschuß in der Wirklichkeit nicht vorhanden gewesen ist. Berücksichtigt man nun dazu noch, daß der Gehaltsetat, wie er für das hiesige Stadtgericht aufgestellt war, wenn die Abtretung nicht erfolgt wäre, höchst wahrscheinlich beträchtlich hätte erhöht werden müssen, da derselbe darauf berechnet war, daß das Stadtrichter- mit dem Bürgermeisteramte vereinigt bliebe, diese Vereinigung aber bereits aufgekündigt war; so leuchtet zur Gnüge ein, daß hier nur Zuschuß aus der Stadtkasse, nicht Ueberschuß für dieselbe von dem ferneren Besitze der Gerichtsbarkeit zu erwarten war. Dieß bildet auch eigentlich die Regel. Denn wenn auch einzelne Stadtgerichte vorkommen, die noch einen Ertrag gewähren, wie z. B. in unserer nächsten Nachbarschaft, so beruht diese Ausnahme doch gewöhnlich auf eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen und kann keinen Maasstab im Großen abgeben.